

**Nr.: 090/2025**

■ <b>Dezernat</b>	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	23.04.2025
■ <b>Beteiligung</b>	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Diehl, Sven	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-1470	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	09.07.2025
Kreistag	öffentlich	23.07.2025

### Tagesordnungspunkt

## Ergebnis der gebührenrechtlichen Nebenrechnung 2024

### Beschlussvorschlag

1) Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2021 bis 2023 werden wie folgt korrigiert:

Jahr	Bisher festgestellte Kostenüber (+) /~unterdeckung (-)	Korrekturbetrag 2024	Neues gebührenrechtliches Ergebnis
2021	-3.110.478,51 €	-621,71	-3.111.100,22
2022	-2.503.910,20 €	2.003,45	-2.501.906,75
2023	319.463,17	-164.831,30	154.631,87

Für das Jahr 2023 ergibt sich durch den Korrekturbetrag 2024 eine reduzierte Kostenüberdeckung. Die bereits für das Jahr 2023 gebildete §14 KAG-Rückstellung wird um diesen Korrekturbetrag von 164.831,30 EUR erfolgswirksam aufgelöst.

2) Das gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraums für die Abfallgebühren 2024 wird mit einer Kostenunterdeckung vor Ausgleich in Höhe von -327.128,72 € festgestellt.

## Bezug zum Wirtschaftsplan

---

■ **Klimawirkung:**  positiv  neutral  negativ  keine

■ **Personelle Auswirkungen:**  nein  ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:**  nein  ja,

**im Erfolgsplan** Aufwand Ertrag einmalig in wiederkehrend

164.831,30 € 2024

**im Vermögensplan** Ausgabe Einnahme einmalig in wiederkehrend

### Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2024	2025	2026	2027	ab 2028
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan):

## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

§ 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) regelt, welche Kosten der Abfallentsorgung über Gebühren abgedeckt werden können. Entsprechend musste nach Abschluss des Kalkulationsjahres 2024 überprüft werden, inwieweit die Annahmen bei der Kalkulation, die zur Festsetzung der Abfallgebühren geführt hatten, tatsächlich eingetroffen sind oder ob sich Kostenüber- oder -unterdeckungen ergeben haben.

Dazu wurde das tatsächliche handelsrechtliche Ergebnis des Jahres 2024 um die periodenfremden Aufwands- und Ertragspositionen bereinigt. Die periodenfremden Ergebnisse wurden den entsprechenden Vorjahreszeiträumen zugeordnet. Im nächsten Schritt wurden die Erträge und Aufwände heraus gerechnet, die nicht Gegenstand der Kalkulation sind. Dies betrifft derzeit im Wesentlichen den Aufwand und den Ertrag, der mit der Aufbereitung der Schlacke auf der Deponie Scheinberg zusammenhängt.

Bei der anschließenden Bereinigung wurden sowohl Aufwands- als auch Ertragspositionen ausgegliedert, die nach den Vorschriften des KAG gebührenrechtlich nicht relevant sind. Zuletzt wurden die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens) hinzugerechnet.

Die periodengerechte Aufteilung der für 2024 ermittelten periodenfremden Positionen (Aufwand und Ertrag) führt zu Änderungen der gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre.

### Ergebnisse:

Nach der oben dargestellten Berechnungsmethodik ergibt sich für das Jahr 2024 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 327.128,72, die innerhalb des 5-Jahreszeitraums zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen herangezogen werden kann.

Für das Jahr 2023 ergibt sich eine reduzierte Kostenüberdeckung. Die bereits in 2023 gebildete §14 KAG-Rückstellung wird um den Differenzbetrag von 164.831,30 EUR erfolgswirksam aufgelöst.

Die Korrektur der Kostenunterdeckung in 2022 über 2.003,45 EUR hat keine Auswirkungen, da die Kostenunterdeckung den in Kauf genommenen Verlust von 3 Mio. EUR nicht übersteigt.

Die Kostenunterdeckung in 2021 erhöht sich geringfügig um 621,71 EUR. Da die Kostendeckung den in Kauf genommenen Verlust übersteigt, kann die zusätzliche Kostenunterdeckung ebenfalls im 5-Jahreszeitraum zum Ausgleich herangezogen werden.

Weitere Einzelheiten können der angehängten Anlage 1 „Ermittlung Kostenüber- und Kostenunterdeckungen allg. Abfallentsorgung“ entnommen werden. Die Anlage 2 „Übersicht Kostenüberdeckungen und deren Auflösungen“ zeigt den aktuellen Stand der Kostenüberdeckungen, die zum Gebührenaussgleich verwendet werden können.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Alexander Willi  
Dezernent I

---

Dr. Silke Bienroth  
Betriebsleitung